



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der am 4. April 1980 in Übach-Palenz gegründete Verein führt den Namen  
- 1. FC Rheinland Übach-Palenz -
- (2) Der Sitz des Vereins ist Übach-Palenz
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen und führt den Zusatz e.V.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugend. Der Zweck wird unter anderem durch die Förderung und Ausübung von Rehabilitations- und Gesundheitssport sowie der betrieblichen Gesundheitsförderung verwirklicht. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos; erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Tätigkeiten im Dienste oder Auftrag des Vereins für den ideellen Bereich einschließlich Zweckbetrieb (z.B. Vorstandstätigkeit) unterliegt nicht dem Ehrenamtsgrundsatz. D.h. die Tätigkeit muss nicht ehrenamtlich sein und für diese Tätigkeit kann ein angemessener pauschaler Aufwandsersatz oder eine angemessene Vergütung im Rahmen der gültigen gesetzlichen Regelungen gezahlt werden.

### § 3 Abteilungen des Vereins / Geschäftsjahr

- (1) Der Verein besteht aus den Abteilungen
  - a.a) Fußball
  - a.b) Badminton
  - a.c) Rehabilitations- und Gesundheitssport

Zusätzliche Abteilungen können durch eine Vorstandsversammlung eingerichtet werden.

(2) Der Verein ist Mitglied im Fußballverband Mittelrhein. Zusätzliche Mitgliedschaften zu Fachverbänden oder Austritte aus Mitgliedschaften können durch eine Vorstandssitzung beschlossen werden. Der Verein und die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der angehörenden Verbände.

(3) Die Abteilungen des Vereins führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.

(4) Alles Nähere regeln die Abteilungsordnungen. Diese werden auf Vorschlag der Abteilungen vom Vorstand des Vereins beschlossen. Sie sind nicht Satzungsbestandteil.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes in erster Linie durch die Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereins. Bei den inaktiven Mitgliedern steht die Förderung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Inaktive Mitglieder haben das Wahlrecht zur Mitgliedschaft mit Stimmrecht (voller Mitgliedsbeitrag) oder Mitgliedschaft ohne Stimmrecht zu ermäßigtem Beitrag.

(2) Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, gegen Verstöße aus der Mitgliedschaft Ordnungsmittel anzuwenden. Diese können Geldbußen und im Wiederholungsfall der Ausschluss aus dem Verein sein.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein durch die Annahme der Beitrittserklärung zu vollziehen. Die Aufnahme wird wirksam mit der vorbehaltlosen Entgegennahme der Beitrittserklärung oder mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung.

(4) Die Ablehnung kann durch Vorstand erfolgen und muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch den Austritt des Mitglieds oder durch den Ausschluss des Mitglieds.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres möglich.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen.

### **§ 7 Mitwirkung**

Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.

### **§ 8 Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben die von den Abteilungsordnungen festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen. Der Vorstand des Vereins kann in Ausnahmefällen die Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen zu beachten, sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten.

### **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a.a) die Mitgliederversammlung,
- a.b) der Vorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie findet jährlich im ersten Quartal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich per Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite des Vereins ([www.rheinland-uebach.de](http://www.rheinland-uebach.de)).

(3) Jedem volljährigen, aktivem Mitglied steht eine Stimme zu. Für inaktive Mitglieder findet § 4 Absatz 1 entsprechend Anwendung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst die richtungweisenden Beschlüsse für die Entwicklung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl des Kassenprüfers,
- c) die Änderung der Satzung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
- f) die Auflösung des Vereins.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden eingehen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

(7) Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen ein Versammlungsleiter zu wählen.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und des von ihm zu bestimmenden Protokollführers zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(2) Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit 4/5 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Die Wahlen sind grundsätzlich nicht geheim. Eine geheime Wahl ist dann durchzuführen, wenn es vom Versammlungsleiter oder von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vereinsvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
- c) dem Vereinsgeschäftsführer,
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Kassierer
- f) dem 1. Beisitzer,
- g) dem 2. Beisitzer,
- h) dem Pressewart,

- i) dem Jugendleiter,
- j) dem Jugendgeschäftsführer.

Weiterhin gehören zum Vorstand die Vorsitzenden der jeweiligen Abteilungen des Vereins.

(2) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der Vereinsgeschäftsführer. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die mit ihrer Wahl einverstanden sind, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

(4) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.

(5) An den Vorstand gerichtete Willenserklärungen können gegenüber dem Vorstand gemäß § 13 Absatz (2) abgegeben werden.

(6) Der/dieVorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Vorstand kann unter Abwägung aller Vereinsinteressen und Prüfung der wahrheitsgemäßen Angaben der Antragsteller Spendenbescheinigungen nach § 3 Nr. 26a ESTG zustimmen (Ehrenamtsfreibetrag).

#### **§ 14 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch einen/e von der Mitgliederversammlung gewählten/e Kassenprüfer/in geprüft. Ein Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Nach Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen der Lebenshilfe Oberbruch zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Übach-Palenberg, den 16. August 2013

Michael Ziege  
Vereinsvorsitzender

Ute Carduck  
Schatzmeisterin